

B e g r ü n d u n g

zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 im Bereich der Grundstücke Flur 16, Flurstücke 717, 721, 740 und der Flur 17, Flurstück 634 (Gorch-Fock- und Gellertstraße)

Die Gemeinn. Kreiswohnungs- und Siedlungsgenossenschaft beantragte mit Schreiben vom 25.9.1972 die Änderung von Baulinien und Baugrenzen im Bereich o.g. Grundstücke.

Begründet wird dieser Antrag damit, daß eine größere bauliche Ausnutzbarkeit erzielt werden soll und durch die entgegengesetzte Staffelung der Reihen an der Gellertstraße eine bessere Besonnung etc. herbeigeführt wird.

Die Bauverwaltung ist der Auffassung, diesem Antrag zu folgen.

Die beantragte Änderung kann entsprechend den Vorschriften des § 10 BBauG ohne Auslegung und Genehmigung der höheren Aufsichtsbehörde rechtsverbindlich werden, da die Grundzüge der gemeindlichen Planung nicht berührt werden und für die Nutzung der benachbarten Grundstückseigentümer von unerheblicher Bedeutung ist.

Lippstadt, den 23. Nov. 1972

Baudezernent



Ltd.Städt.Baudirektor

Stadtplanungsamt

